

Aktenzeichen: 5 AZR 576/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 9. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1; ZPO §§ 253, 894; Baden-Württembergische Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GHPO II) vom 21. Januar 1981 (GBl. S. 81)

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 576/79

5 Sa 3/79 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Dezember 1981

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

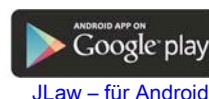
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. März 1979 - 5 Sa 3/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist 1951 geboren. Nach der Grundschule absolvierte sie eine Lehre als Bauzeichnerin, die sie mit der Gesellenprüfung abschloß. Anschließend war sie zunächst in ihrem erlernten Beruf tätig. In den Jahren 1972 und 1973 bereitete sie sich auf die mittlere Reife vor. Im Juli 1973 bestand sie die Prüfung. Im Februar 1974 legte sie eine Eignungsprüfung für das Studium ohne Reifezeugnis an einer Pädagogischen Hochschule ab. Anschließend studierte sie an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd. Im November 1977 bestand sie die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und bewarb sich um Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Realschullehreranwärterin. Aufgrund von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz hörte die Einstellungsbehörde die Klägerin am 10. Februar 1978 wegen Zweifeln an der Verfassungstreue an. Durch Bescheid vom 22. März 1978 lehnte das beklagte Land die Einstellung der Klägerin als Widerrufsbeamtin ab, da sie nicht die Gewähr biete, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einzutreten: Sie sei seit 1974 Mitglied der DKP, jedenfalls 1975 und 1976 auch Funktionärin der DKP gewesen. Im Jahre 1975 habe sie die Bildungsarbeit der DKP in Schwäbisch-Gmünd verantwortlich geleitet. Sie habe am 20. April 1975 bei den Kommunalwahlen in Ulm für die DKP kandidiert und sei am 18. Oktober 1975 in den Vorstand der Kreisorganisation Schwäbisch-Hall-Ostalb gewählt worden. Am 8. Juni 1974 habe sie einen Informationsstand der DKP-Zeitung "Unsere Zeit" betreut und schließlich in den Jahren 1974 bis 1977 an zahlreichen weiteren Veranstaltungen der DKP teilgenommen. Im April oder Mai 1975 habe sie in einer Extra-Ausgabe des Organs des MSB-Spartakus "Rote Blätter" zur Situation an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd Stellung genommen und am 27. Januar 1976 in Schwäbisch-Gmünd eine öffentliche Veranstaltung des MSB-Spartakus über das Thema

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Berufsverbote" geleitet. Die sich hieraus ergebenden Zweifel an ihrer Verfassungstreue habe die Klägerin anlässlich ihrer Anhörung nicht ausgeräumt. Sie sei klaren Antworten ausgewichen, habe sich geweigert, sich von den verfassungsfeindlichen Zielen der DKP zu distanzieren und es abgelehnt, zu den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes Stellung zu nehmen.

Die Klägerin hat im Verwaltungsrechtsweg auf Übernahme in das Beamtenverhältnis geklagt. Die Klage ist inzwischen rechtskräftig abgewiesen worden. Ferner hat die Klägerin Einstellung als Angestellte begehrt. Sie hat die Ansicht vertreten, aufgrund ihrer schriftlichen und mündlichen Bekenntnisse zur freiheitlich demokratischen Grundordnung müsse ihrermöglichst werden, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, sie bis zur Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Angestellte im Schuldienst zu beschäftigen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, es bestehe kein Einstellungsanspruch, da die Klägerin die Zweifel an ihrer Verfassungstreue nicht ausgeräumt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Vernehmung von Leumundszeugen stattgegeben. Das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

A. Zu Recht hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit der auf Abgabe einer Willenserklärung gerichteten Klage bejaht (§ 894 ZPO) und den Klageantrag als hinreichend bestimmt angesehen (§ 253 Abs. 2 ZPO). Die Bedingungen des von der Klägerin erstrebten Anstellungsvertrags ergeben sich im einzelnen aus dem Tarifrecht des öffentlichen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Dienstes und ergänzenden Rechtsvorschriften (BAG, Urteil vom 31. März 1976 - 5 AZR 104/74 - BAG 28, 62 [65 f.] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu I der Gründe]).

B. I. 1. Bei der Prüfung, ob der Klägerin ein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des beklagten Landes zusteht, ist das Berufungsgericht von den Grundsätzen ausgegangen, die der Senat in seinem Urteil vom 31. März 1976 (aaO zu II - V der Gründe) entwickelt hat. Danach kann sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben, wenn jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers nach den Verhältnissen des Einzelfalles rechtswidrig oder sonst ermessensfehlerhaft wäre. Grundsätzlich kann ein Bewerber nur verlangen, daß die Behörde sein Einstellungsbegehren nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert, also einen Bewerber wegen seiner religiösen oder politischen Anschauung oder wegen seiner Rasse oder Herkunft benachteiligt. Zur Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft eines Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen.

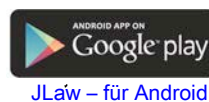
2. Unter den Parteien besteht kein Streit, daß die Klägerin die fachlichen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung in das erstrebte öffentliche Amt erfüllt. Das beklagte Land hat auch nicht geltend gemacht, es fehle eine Stelle oder eine Beschäftigungsmöglichkeit für die Klägerin. Fraglich ist nur, ob die Klägerin den Anforderungen an die Pflicht zur Verfassungstreue genügt.

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Zweifel des beklagten Landes an der Verfassungstreue der Klägerin seien begründet. Die Klägerin müsse als angestellte Lehrerin

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ihren Schülern glaubhaft die Grundwerte der Verfassung vermitteln können. Das könne nicht, wer nicht selbst positiv zu den Grundprinzipien des Grundgesetzes stehe. Es bestehe die Gefahr, daß ein solcher Lehrer die Schüler in seinem Sinne gegen die Verfassung beeinflusse. Nichts anderes gelte für einen Bewerber, der Unterricht nur im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung erteile. Die Lehr- und Erziehungstätigkeit setze schon vor der Zweiten Dienstprüfung ein. Wer zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht in der Lage sei, könne auch schon als Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst abgelehnt werden. Dies verstoße nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG, zumal einem Lehrer im Vorbereitungsdienst wegen aktiver Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation und entsprechender Betätigung auch während der schulpraktischen Ausbildung gekündigt werden könne.

III. Das Berufungsgericht hat hiermit an die Verfassungstreue eines auszubildenden Lehrers einen Maßstab angelegt, der für das Stadium der Ausbildung nicht verlangt werden kann.

1. a) Wie der Senat im Urteil vom 31. März 1976 im einzelnen ausgeführt hat (aaO zu III 1 der Gründe), darf der Staat von einem Beamten unabhängig von dem jeweiligen Amt verlangen, daß er sich mit der Verfassung voll identifiziert und den Staat als einen positiven Wert anerkennt, für den einzutreten es sich lohnt. Dagegen kann von einem Angestellten nicht in allen Fällen das gleiche Maß an politischer Treuepflicht verlangt werden wie von einem Beamten. Bei einem Angestellten ist vielmehr nach der jeweiligen Aufgabe, der Funktion im Staat und damit nach dem jeweiligen Amt zu differenzieren.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

b) An einen angestellten Lehrer hat der Senat im Hinblick auf dessen Verantwortung und die Bedeutung des Lehrauftrags für das Gemeinwohl dieselben hohen Anforderungen wie an einen Beamten gestellt. Er muß die Gewähr bieten, sich durch sein gesamtes Verhalten jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzusetzen. Nur so ist er in der Lage, seinen Erziehungsauftrag in einem freiheitlichen und demokratischen Staat wahrzunehmen (Urteil vom 31. März 1976, aaO [zu III 1 e der Gründe]; Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - [demnächst] AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu II 1 b der Gründe]; Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 - [demnächst] AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu B II 1 b der Gründe], ebenfalls für die Amtliche Sammlung vorgesehen; Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 - [demnächst] AP Nr. 7 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu II 2 a der Gründe]).

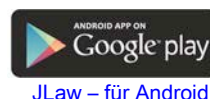
c) Der Senat hat bisher offengelassen, ob eine Lehrtätigkeit vor Ablegung der Zweiten Lehrerprüfung noch Teil der Ausbildung ist und welche Anforderungen an die politische Treuepflicht zu stellen sind, wenn ein Bewerber eine solche Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben will. Dazu hat der Senat ausgeführt, der Bewerber müsse jedenfalls gewissen Mindestanforderungen genügen. Es verbiete sich, Bewerber in die praktische Ausbildung zu übernehmen, die darauf ausgingen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Dazu könne der Staat nicht seine Hand leihen (Urteil vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 -, aaO [zu II 1 c der Gründe]; Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - [demnächst] AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu III 2 a der Gründe]; vgl. auch BVerfGE 39, 334 ff. [355] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 7 b der Gründe]).

2. Für den Beruf des Lehrers muß der Staat einen Ausbildungsgang bereitstellen, der nicht die hohen Anforderungen an die Verfassungstreue voraussetzt wie die Berufs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ausübung eines festangestellten Lehrers nach Beendigung der Ausbildung.

a) Das beklagte Land hat in Abrede gestellt, daß es sich bei dem Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen um eine Ausbildung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG handele. Dies ist nicht richtig. Durch die "Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GHPO II)" des Landes Baden-Württemberg vom 21. Januar 1981 (GBl. S. 81) hat das beklagte Land die Ausbildung der Lehrer an Grund- und Hauptschulen für den ab Februar 1981 beginnenden Beamtenvorbereitungsdienst geregelt. Nach der Verordnung steht die Ausbildung der Lehreranwärter im Vordergrund. Die praktische Lehrtätigkeit der Anwärter dient der Ausbildung. Sie soll hinführen zu der Fähigkeit, selbständig Unterricht erteilen zu können. Dasselbe muß auch für den nichtbeamteten Vorbereitungsdienst gelten.

Ob die Klägerin - wie das beklagte Land behauptet - schon mit der ersten Staatsprüfung die Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen erlangt hat, kann unentschieden bleiben. Der Vorbereitungsdienst bleibt gleichwohl Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG. Zudem wäre der Klägerin der Zugang zum Staatsdienst auch nach dem Vortrag des beklagten Landes mit nur einer Staatsprüfung nicht eröffnet. Aber auch im außerstaatlichen Bereich wäre die Klägerin mit nur einem Examen benachteiligt; ihre Qualifikation wäre eine geringere als mit beiden Staatsprüfungen.

b) Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, aufgrund des Art. 12 Abs. 1 GG sei der Staat gehalten, für die Ausbildung zu solchen Berufen, die auch außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt werden können, einen Vorbereitungsdienst zur Verfügung zu stellen, der nicht in einem Beamtenverhältnis abgeleistet werden müsse (BVerfGE 39, 334 ff.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

[371 ff.] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C IV der Gründe]). Damit soll gewährleistet werden, daß auch solche Bewerber ihre für einen freien oder nichtstaatlichen Beruf erforderliche Ausbildung vollenden können, die den hohen Anforderungen an die politische Treuepflicht eines Beamten nicht genügen (ebenso Urteil des Senats vom 5. März 1980 - 5 AZR 471/79 - aaO [zu I 2 der Gründe]).

c) Auch der Beruf des Lehrers kann außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt werden. Zwar ist die Ausübung des Lehrerberufs außerhalb des Staatsdienstes nicht typisch. Die Mehrzahl der Lehrer erstrebt eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst und übt den Lehrerberuf an öffentlichen Schulen und staatlichen Institutionen aus. Lehrer können ihren Beruf aber auch an nichtstaatlichen Einrichtungen ausüben, etwa an Privatschulen, an kirchlichen Anstalten und selbst in der freien Wirtschaft, an Volkshochschulen oder sonst im Rahmen der Erwachsenenbildung. Dies geschieht zunehmend, seitdem der Staat infolge des Überangebots an Lehrern nicht mehr alle Bewerber in den Dienst an öffentlichen Schulen übernehmen kann.

3. Für den Lehrer in Baden-Württemberg gilt, daß er bereits während des Vorbereitungsdienstes mit Lehraufgaben betraut wird. Die Gründe, die dazu führen, von einem angestellten Lehrer für die Berufsausübung dasselbe Maß an Verfassungstreue zu verlangen wie von einem Beamten, gelten hier dennoch nicht uneingeschränkt. Auch im Vorbereitungsdienst ist das Maß der von einem Lehreranwärter zu verlangenden Verfassungstreue nach seiner Aufgabe zu bestimmen. Maßgebend sind hier auch die Dauer und die Umstände, unter denen er den Vorbereitungsdienst ableistet.

a) Im beklagten Land ist der beamtenrechtlich ausgestaltete Vorbereitungsdienst für Lehrer an Grund- und Hauptschulen nach der erwähnten Verordnung auf 1 1/2 Jahre begrenzt. Er ist in

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

einen mehr theoretisch und einen mehr praktisch orientierten Ausbildungsabschnitt gegliedert. Während des ersten Ausbildungsabschnitts soll der Lehreranwärter verschiedene Klassen der Grund- und Hauptschulen kennenlernen. Er hat außer der Ausbildung am Seminar bei geeigneten Lehrern (Mentoren) bis zu zwölf Wochenstunden zu hospitieren und in zunehmenden Maße bis zu sechs Wochenstunden unter Anleitung zu unterrichten, an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie die Aufgaben des Klassenlehrers kennenzulernen. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts hat der Lehreranwärter zwölf Wochenstunden selbstständig zu unterrichten. Auch in diesem Teil der Ausbildung ist der Lehreranwärter einem Mentor zugewiesen, der ihn bei der selbstständigen Unterrichtstätigkeit berät.

Wie der Vorbereitungsdienst eines Lehreranwärters im Angestelltenverhältnis geregelt ist, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die vom beklagten Land erwähnten Beschlüsse des Ministerrats vom 6. Dezember 1977, 4. April und 25. April 1978 sagen hierüber nichts aus. Für den Rechtsstreit ist maßgebend, daß der Vorbereitungsdienst, den der Staat mindestens ausnahmsweise für nicht als Beamte in Betracht kommende Bewerber anbieten muß, nicht diskriminierend sein darf (BVerfGE 39, 334 ff. [374] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C IV 2 der Gründe]). Das bedeutet u.a., daß dieser Vorbereitungsdienst zu demselben Ausbildungsziel und derselben Qualifikation des Bewerbers führen muß wie der beamtete Vorbereitungsdienst. Der im Angestelltenverhältnis abzuleistende Vorbereitungsdienst darf sich daher in Inhalt und Ausgestaltung nicht wesentlich von dem in der genannten Verordnung geregelten Vorbereitungsdienst unterscheiden. Mithin reicht es aus zu prüfen, ob einem angestellten Lehreranwärter nach dem Maß der von ihm aufgebrachten politischen Treue Kinder und Jugendliche anvertraut werden können.

b) Die möglichen Gefahren, die von einem Lehrer ausgehen können, dessen uneingeschränkte Verfassungstreue zu bezweifeln ist, sind während der Dauer der Ausbildung geringer als bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

einem festangestellten Lehrer. Ein solcher Lehrer wird erheblich weniger Gelgenheit haben, die Schüler im Sinne seiner eigenen politischen Ideologie zu beeinflussen. Er steht auch in dem Ausbildungsabschnitt, in dem er selbständig unterrichtet, viel stärker unter Aufsicht und fachlicher Begleitung als ein festangestellter Lehrer. Seine Unterrichtstätigkeit ist zeitlich begrenzt. Im Vordergrund seiner Tätigkeit steht noch das eigene Lernen. Als Abschluß steht die Zweite Staatsprüfung bevor. Auf diese muß er sich vorbereiten. Er muß dem ihn überwachenden Mentor darlegen, daß er die gebotenen fachlichen Fortschritte macht. Dieser Situation des Lehreranwärters würde es nicht gerecht, anzunehmen, er habe Gelegenheit, sich ungehindert politisch zu betätigen. Überwachung, bevorstehendes Examen und auch die Lehrpläne lassen dahingehende Befürchtungen als nicht besonders schwerwiegend erscheinen.

c) Abgesehen von diesen mehr äußeren Umständen, wird im Einzelfall auch von Bedeutung sein, wie stark ein Lehreranwärter einer mit der Verfassung nicht zu vereinbarenden Ideologie verhaftet ist. Der Senat hält daran fest, daß derjenige, der aktiv kämpferisch gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung des Staates auftritt, der ihn bekämpft und nicht einmal die jedem Arbeitgeber geschuldete Loyalität aufbringt, keinen Platz im Schuldienst hat. Wer versucht, das ihm im Interesse seiner eigenen Ausbildung übertragene Amt zu unzulässiger Beeinflussung zu mißbrauchen, hat auch aufgrund des Art. 12 Abs. 1 GG keinen Anspruch auf Ausbildung.

Andererseits ist bei der Beurteilung eines Bewerbers im Einzelfall zu berücksichtigen, daß Verhaltensweisen und politische Anschauungen junger Menschen während der Studien- und Ausbildungszeit häufig geprägt sind von Emotionen und engagiertem Protest. Sie entspringen oft Milieu- und Gruppenreaktionen, die sich wenig dazu eignen, ein zuverlässiges Urteil über die Person des Bewerbers zu tragen (BVerfGE 39, 334 ff. [356] = AP Nr. 2 zu Art. 33

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Abs. 5 GG [zu C I 7 c der Gründe]). Der Bewerber wiederum tritt mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erstmals in den Dienst des Staates. Er hat Gelegenheit, Einsichten zu gewinnen, die ihm vorher verschlossen waren. Er lernt den Staat, dem er bisher vielleicht ablehnend gegenüberstand, erstmals gleichsam von innen kennen. Damit gewinnt der Bewerber die Chance, bisherige Standpunkte zu überdenken und sich gegebenenfalls von früheren Positionen zu lösen.

Zudem gilt auch für einen Bewerber um ein Lehramt, was das Bundesverfassungsgericht für einen Beamtenbewerber um ein Amt des höheren Dienstes ausgesprochen hat (BVerfGE 39, 334 ff. [356] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 7 c der Gründe]): Er nähert sich dem Berufsziel des Lehrers in drei Stufen. Er studiert, absolviert den Vorbereitungsdienst und wird als Angestellter oder Beamter auf Probe eingestellt. Im zweiten und dritten Abschnitt hat der Dienstvorgesetzte Gelegenheit, den Bewerber intensiv kennenzulernen. Er kann ihn beobachten und sich ein Bild von ihm machen, das zuverlässiger als frühere studentische Aktivitäten ein Urteil darüber zuläßt, welche Haltung von dem Bewerber in der Zukunft zu erwarten sein wird. Darum muß hier auch der Schwerpunkt einer Beurteilung darüber liegen, ob der Bewerber die erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bietet oder nicht. Das bedeutet zugleich, daß für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst eine gewissermaßen vorläufige Beurteilung ausreicht und damit für die zweite Ausbildungsphase nicht gleich strenge Anforderungen und ein ebenso endgültiges Urteil über den Bewerber zu fordern sind, wie für die spätere Berufsausübung.

4. Der Senat gelangt daher zu dem Ergebnis, daß ein Bewerber um Einstellung als Angestellter in den Vorbereitungsdienst für den Beruf des Lehrers nicht den gesteigerten Anforderungen genügen muß, die an einen Beamtenbewerber oder an einen festanzustellenden Lehrer zu stellen sind.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Ein solcher Bewerber braucht nicht die Gewähr dafür zu bieten, daß er sich aktiv für den Staat und seine Verfassung einsetzen wird. Andererseits darf aber der Lehrer im Vorbereitungsdienst die schulpraktische Tätigkeit nicht dazu benutzen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Damit würde er bereits nicht den Mindestanforderungen genügen, die nach der Auffassung auch des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen eines außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleistenden Vorbereitungsdienstes zu verlangen sind. Ob von dem Bewerber zu erwarten ist, daß er in Bezug auf Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und jedenfalls die Grundwerte der Verfassung in dem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten Verständnis nicht in Zweifel stellen wird, ist, wie in anderen Fällen, in denen es um die Eignung des Bewerbers geht, aufgrund einer Prognose durch die Einstellungsbehörde zu beurteilen. Dabei kommt es in erster Linie darauf an, welche Erwartungen an die Person des Bewerbers nach seinen politischen Bekenntnissen und Aktivitäten, insbesondere auch seiner Einlassung in einem Einstellungsgespräch, geknüpft werden können. Zum anderen muß die Behörde den Ausbildungszweck und die ihr dabei für die Beobachtung eingeräumten Möglichkeiten berücksichtigen, ohne daß insoweit der Schulbehörde angesonnen werden könnte, mit besonderem Aufwand verbundene Vorkehrungen zu treffen.

Eine spätere Festanstellung des Bewerbers im Staatsdienst wird damit jedoch nicht präjudiziert. Die Einstellungsbehörde hat nach der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erneut zu prüfen, ob der Bewerber nach den für die Berufsausübung geltenden Maßstäben die erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bietet oder nicht.

5. Die hier vertretene Auffassung widerspricht nicht dem Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juli 1977 (BAG 29, 247 = AP Nr. 3 zu Art. 33 Abs. 2 GG), auf das sich das Berufungsgericht bezogen hat. In jenem Rechtsstreit war darüber zu entscheiden, ob einer Lehrerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

gekündigt werden konnte, weil sie sich für eine die Verfassung aktiv bekämpfende Organisation eingesetzt und dazu in ihrer weitgehend selbständigen Stellung die ihr anvertrauten Kinder mißbraucht hatte. Anders als im Streitfall erfüllte die Klägerin jenes Rechtsstreits bei der Kündigung nicht einmal die Mindestvoraussetzungen für die Einstellung in ein öffentliches Amt.

6. Das angefochtene Urteil ist demnach aufzuheben. Das beklagte Land und das Berufungsgericht haben an die Verfassungstreue der Klägerin Anforderungen gestellt, die sie als auszubildende Lehrerin nicht erfüllen muß.

IV. Der Senat kann nicht selbst abschließend entscheiden. Das beklagte Land muß Gelegenheit haben, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Klägerin den beschriebenen Anforderungen genügt. Dabei wird folgendes zu berücksichtigen sein:

1. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, die Klägerin erfülle schon nicht die Mindestvoraussetzungen, die an jeden Bewerber um ein öffentliches Amt zu stellen sind. Auch das beklagte Land wirft der Klägerin nicht vor, sie bekämpfe aktiv die Verfassung, den Staat und seine Organe und trete ein für die Zerstörung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Das Berufungsgericht hat ferner nicht geprüft, ob bei der Klägerin die Gefahr besteht, daß sie die schulpraktische Ausbildung dazu mißbrauchen wird, ihre Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Dies wird nachzuholen sein. Das Berufungsgericht wird dabei zu berücksichtigen haben, daß der Einstellungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht, den die Gerichte nur daraufhin überprüfen können, ob die Einstellungsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet und nicht aufgrund sachfremder Erwägungen entschieden hat und schließlich, ob die Behörde ihre Entscheidungen in einem fehlerfreien Verfahren getroffen hat (BVerfGE 39, 334 ff. [354] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C I 5 der Gründe]; Urteil des Senats

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

vom 5. März 1980 - 5 AZR 604/78 -[demnächst] AP Nr. 6
zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu B II 2 a und b der Gründe]).

2. Nicht zu folgen vermag der Senat der Auffassung der Revision, die Klägerin sei schon deswegen einzustellen, weil ihre Mitgliedschaft und ihre Aktivitäten für die DKP und den MSB-Spartakus ihr nicht vorgehalten werden könnten; DKP und MSB-Spartakus verfolgten keine der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes widerstrebende Ziele. Hierzu hat der Senat in seinem Urteil vom 31. März 1976 (aaO zu IV der Gründe) ausführlich Stellung genommen. Danach verfolgt die DKP Ziele, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Hieran hält der Senat fest. Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund des neu beschlossenen Parteiprogrammes der DKP vom 21. Oktober 1978. Die DKP bekennt sich weiterhin zum Marxismus-Leninismus, sie erstrebt nach wie vor die Errichtung einer kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie sieht nach wie vor nur den Klassenkampf als einen Weg dorthin, wobei die Aktionseinheit der Arbeiterklasse und ein breites Bündnis demokratischer Kräfte Unterstützung leisten soll (Thesen IV und V des Programms). Eine Abkehr von dem Ziel der Herrschaft der Arbeiterklasse und ein Bekenntnis zu einer freiheitlich demokratischen Ordnung in dem Sinne, wie sie das Grundgesetz verbindlich für die Bundesrepublik Deutschland feststellt, läßt sich dem Programm nicht entnehmen. Das formale und allgemeine Bekenntnis zum Grundgesetz und seinen demokratischen Prinzipien (Präambel) steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu den politischen Zielen dieser Partei. Wer den Sozialismus als erste Phase der Umgestaltung von Staat und Gesellschaft anstrebt und ihn lediglich als Etappe auf dem Weg zum klassenlosen Kommunismus ansieht, kann nicht zugleich eine von den Freiheitsrechten der Bürger geprägte Verfassungsordnung erstreben oder gar verteidigen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Für den MSB-Spartakus gilt, daß dieser als die Studentenorganisation der DKP gleiche Ziele wie die DKP selbst verfolgt. Die DKP bezeichnet den MSB-Spartakus als eine ihr freundschaftlich verbundene marxistische Jugendorganisation, die sie unterstütze und für die sie sich besonders einsetze (These VI). Die diesbezüglichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Revision auch nicht angegriffen.

3. Entgegen den Ausführungen der Revision hält der Senat auch daran fest, daß die Gerichte prüfen können, ob eine Partei Ziele verfolgt, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, auch wenn die Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten ist. Das Parteienprivileg des Art. 21 GG verbietet das nicht. Es ist ein Unterschied, ob sich eine Partei und ihre Mitglieder ohne rechtliche Sanktionen politisch gegen die Verfassung betätigen können oder ob der Staat verpflichtet ist, solche Personen in seinen Dienst zu nehmen, die nicht die erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bieten. Wer sich gegen den Staat und seine grundlegende Verfassungsordnung wendet, kann auch in einem freiheitlichen und demokratischen Staatswesen nicht verlangen, daß ihn dieser Staat als Arbeitnehmer in seine Dienste nimmt (BVerfGE 39, 334 ff. [357 ff.] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C II 1 - 3 der Gründe]).

Dr. Thomas	Dr. Heither	Griebeling
Liebsch	Bahr	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

